

Leitfaden Aussenrestauration

/Planung, Bewilligung und Betrieb von Aussenrestaurationen
auf öffentlichem Grund in der Innenstadt





Einleitung

Aussengastronomie gehört zum Stadtleben. Sie trägt zur Lebendigkeit bei und prägt das Stadtbild und die Atmosphäre. Der öffentliche Raum in der St.Galler Innenstadt darf von Gastronomie und Gewerbe als erweiterte Gewerbe- und Werbefläche genutzt werden. Gastronomien profitieren von der einzigartigen Atmosphäre der Altstadt, im Gegenzug haben sie darauf zu achten, dass sich ihre Aussenrestaurationen ins Ortsbild einfügen. Der Leitfaden setzt dafür den Gestaltungsrahmen. Wer im öffentlichen Raum eine Aussenbewirtschaftung einrichten und betreiben will, muss eine Bewilligung beantragen und Auflagen erfüllen.

Der Nutzungsdruck auf Strassen und Plätzen ist gestiegen. In den letzten 20 Jahren hat sich die Anzahl an Aussengastronomien mehr als verdoppelt. Zudem beanspruchen vermehrt auch andere Nutzungen, wie Veranstaltungen, Begrünung oder Fuss- und Veloverkehr, den öffentlichen Raum.

Schliesslich unterliegt das Gastronomiegeschäft selbst einem stetigen Wandel: In diesem Zusammenhang passen die Betriebe ihre Aussenrestauration bei Bedarf an und gestalten sie um. Sie tun dies, um ihren Gästen ein bestmögliches Erlebnis zu bieten oder um ihr Angebot gegenüber der Konkurrenz abzuheben. Dieses Bedürfnis ist nachvollziehbar, führt jedoch auch dazu, dass Einrichtungen und Ausstattungen ohne Bewilligung aufgestellt werden, was den Beratungs- und Kontrollaufwand der Verwaltung erhöht und die Gleichbehandlung der Betriebe erschwert.

Der vorliegende Leitfaden soll Klarheit schaffen. Er koordiniert die unterschiedlichen Ansprüche im öffentlichen Raum und erläutert, wie Einrichtungen auf öffentlichem Grund für die Aussengastronomie platziert werden dürfen. Darüber hinaus informiert er darüber, wie, wann und wo ein entsprechendes Gesuch eingereicht werden muss.

Eine Arbeitsgruppe, zusammengesetzt aus Stadtpolizei, Amt für Baubewilligungen, Tiefbauamt, Standortförderung und den Abteilungen Denkmalpflege sowie Städtebau / Freiraum hat diesen Leitfaden unter der Leitung der Stadtplanung erarbeitet und mit Vertreterinnen und Vertretern von Gastronomie und Anwohnerschaft reflektiert. Dabei wurde darauf geachtet, die verschiedenen Interessen in Einklang zu bringen und eine Grundlage für die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Stadtverwaltung und Gastronominnen bzw. Gastronomen zu schaffen.

Weitere Informationen

Der Leitfaden ist zu finden auf:
www.stadtsg.ch/aussenrestaurationen

Ausgabe: Juli 2025
Titelbild, Illustrationen:
Sylvia Geel, Büro für Grafik und Illustration



Grundsätzliches

Nutzung des öffentlichen Grundes

Wer eine Gastronomie mit einem Aussenbereich auf öffentlichem Grund betreibt, muss die übrigen Nutzenden respektieren. Bei Veranstaltungen von einem übergeordneten Allgemeininteresse (z.B. Kinderfest, Stadtfest, Aufgetischt, Fasnacht, OLMA-Umzug, Flohmärkte, usw.) besteht kein Anspruch auf die Nutzung des öffentlichen Grundes als Aussenrestauration. Beim Einrichten und Betreiben einer Aussenrestauration muss ausserdem berücksichtigt werden, dass die Altstadt und der grösste Teil der Innenstadt unter Denkmalschutz stehen. Diese geschützten Orts- und Fassadenbilder dürfen gemäss Bauordnung nicht beeinträchtigt werden. Zudem sind die Bedingungen für den Schutz der Gesundheit und der Umwelt sowie die Barrierefreiheit für Menschen mit Beeinträchtigung zu beachten.

Sicherheit

Gastronominnen und Gastronomen sind auf den benützten öffentlichen Flächen für die Sicherheit ihrer Gäste und der übrigen Benutzerinnen und Benutzer des öffentlichen Grundes verantwortlich. Die in diesem Leitfaden vorgeschriebenen Durchgangsbreiten, Abmessungen und Abstände ermöglichen den sicheren und übersichtlichen Zugang. Ebenso müssen Verkehrssignalisationen, Verkehrsknoten und Fussgängerstreifen für alle genügend sichtbar bleiben. Die Fluchtwege sind freizuhalten.

Emissionen

Aktivitäten im öffentlichen Raum prägen unsere Umwelt. Ein gutes und gesundes Stadtklima, eine geringe Geruchs- und Schadstoffbelastung, wenig Lärm- und Lichtimmissionen und wertvolle natürliche Ressourcen sind wichtig für eine hohe Lebensqualität. Die Aktivitäten auf öffentlichem Grund sollen möglichst energieschonend sein und dem Energiekonzept 2050 entsprechen.

Werbung

Zulässig sind Eigenwerbung und Werbung für Marken, deren Produkte im Restaurant angeboten werden. Allerdings sind, um die Kommerzialisierung des öffentlichen Raumes in Grenzen zu halten, die Fläche für Werbung und die Menge der Werbung begrenzt. Aus diesem Grund ist Fremdwerbung grundsätzlich verboten.

Gesetzliche Bedingungen

Für den Betrieb einer Aussengastwirtschaft auf öffentlichem Grund sind sowohl eine Polizeibewilligung für die Benützung des öffentlichen Grundes als auch vorgängig eine Baubewilligung durch die örtliche Baubehörde nötig (Bundesgerichtsentscheid 2008). Weiter gelten folgende Rechtsgrundlagen:

- Schweizerisches Umweltschutzgesetz (USG)
- Schweizer Lärmschutzverordnung (LSV)
- Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG)
- Verkehrsregelverordnung (VRV, Art 41)
- Kantonales Strassengesetz (StrG - sGS 732.1, Art. 17 und 21)
- Kantonales Planungs- und Baugesetz (PBG - sGS 731.1)
- Städtisches Immissionsschutzreglement (ISR – SRS 751.1)
- Städtische Bauordnung (BO - SRS 731.1) und städtisches Reklamereglement (SRS 731.2)
- Städtische Gebührentarife der Stadtpolizei (SRS 412.112)

Ergänzend werden nachstehende Normen zur Entscheidungsfindung beigezogen:

- Schweizer Norm SN/SIA 500 Hindernisfreie Bauten (Schweizerische Ingenieur- und Architektenverein, SIA)
- Schweizer Norm SN 640.070 Fussgängerverkehr, Grundnorm
- Schweizer Norm SN/VSS 640.075 Fussgängerverkehr, Hindernisfreier Verkehrsraum (Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute, VSS)
- Richtlinien «Behindertengerechte Fusswegnetze» Strassen, Wege, Plätze (Schweizerischer Fachstelle für behindertengerechtes Bauen, 2003)

Geltungsbereich des Leitfadens

Der Geltungsbereich des Leitfadens entspricht dem Gebührenperimeter für Aussenrestaurierungen in der Innenstadt.



Geltungsbereich des Leitfadens

Nutzfläche

Wer eine Aussenrestauration auf öffentlichem Grund betreiben möchte, braucht eine bewilligte Nutzfläche. Die Lage und Dimensionierung der Nutzfläche wird durch die Bewilligungsbehörde auf die örtlichen Gegebenheiten angepasst. Es gelten folgende Rahmenbedingungen:

Lage

Die Fläche des Aussenrestaurants ist in der Regel direkt vor dem Geschäft anzuordnen. Wird ein Nachbargrundstück tangiert, ist das Einverständnis der entsprechenden Grundeigentümerschaft einzuholen.

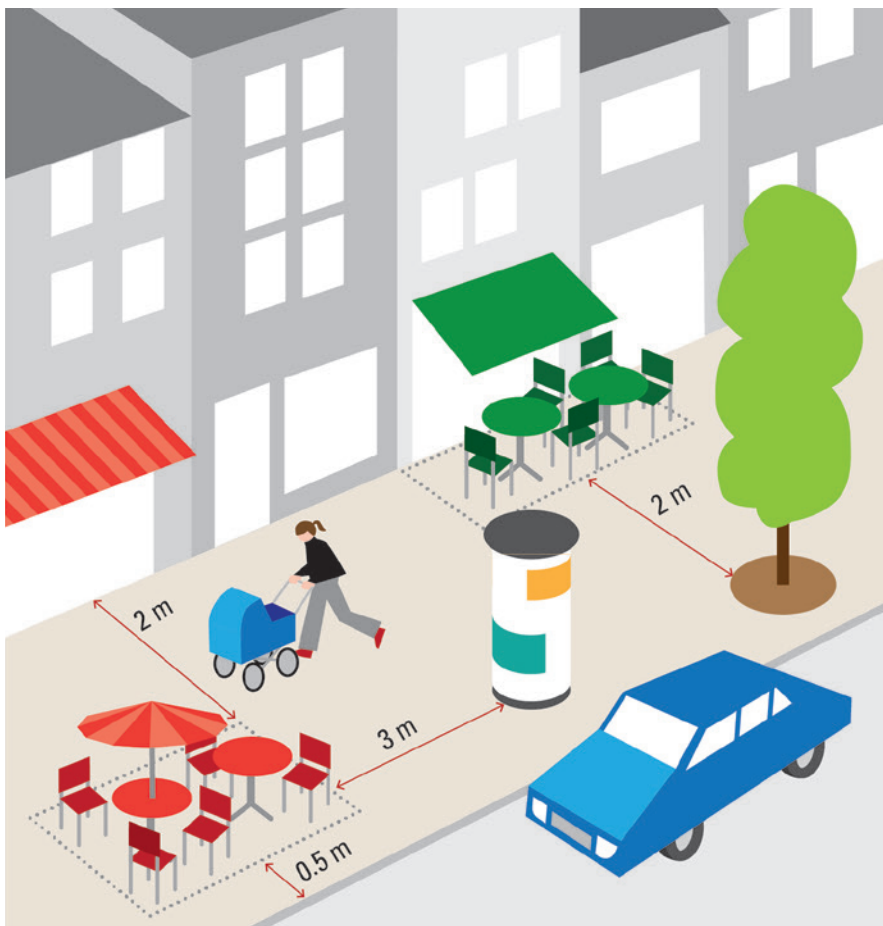
Ausdehnung Nutzfläche / Durchgangsbreite

Die öffentlichen Grundfunktionen des Strassenraumes dürfen nicht beeinträchtigt werden. Die Durchgangsbreiten zwischen einer Nutzfläche und anderen Infrastrukturen werden durch die Bewilligungsbehörde den örtlichen Gegebenheiten angepasst.

Es sind folgende Richtmasse zu beachten:

Abstände zu öffentlichen Infrastrukturen:

- generell mind. 3 m (bspw. zu einer Litfasssäule)
- Abstand zu öffentlichen Brunnen: die Hälfte des Brunnenumfanges soll frei zugänglich sein, der Mindestabstand zwischen Nutzfläche und Brunnen beträgt 2 m.
- Taktile Führungselemente und Orientierungshilfen für Sehbeeinträchtigte dürfen nicht verstellt werden: Sicherheitsabstand zwischen Führungselement und Nutzfläche mind. 0.6 m.



Nutzflächen im Strassenraum auf dem Gehweg

Im Strassenraum auf dem Gehweg

- Durchgangsbreite zwischen Nutzfläche und Fahrbahn: mind. 2 m
- Durchgangsbreite zwischen Nutzfläche und Strassenbaumeinfassung: mind. 2 m
- Sicherheitsabstand der Nutzfläche zur Fahrbahn: mind. 0.5 m



Nutzflächen in Gassen oder Begegnungszonen

In Gassen oder Begegnungszone

- Durchgangsbreiten für Anlieferung, Unterhalt und Feuerwehr: mind. 4 m Breite ist freizuhalten.
- In Ausnahmefällen ist eine Durchgangsbreite von 3.5 m möglich.
- Bei Aneinanderreihung von Aussenrestaurationen und Geschäftsauslagen sind Ausweichmöglichkeiten mit einer Durchgangsbreite von 5 m erforderlich.



Ausstattung

Die Auswahl der Ausstattung für Restaurants spielt eine wichtige Rolle für das Erscheinungsbild der Innenstadt. Um sicherzustellen, dass das historische Stadtbild bewahrt wird, sollten Ausstattungen aus hochwertigen Materialien wie Metall oder Holz gewählt werden.

Die Ausstattungen werden in «Grundausstattung» und «Besondere Einrichtungen» unterteilt. Für «Besondere Einrichtungen» sind zusätzliche Abklärungen und Bewilligungen erforderlich. «Nicht erlaubte Ausstattungen» werden ebenfalls aufgeführt und dürfen nicht im öffentlichen Raum verwendet werden.

Grundausstattung

Zur Grundausstattung gehören leicht verschiebbare Möbel wie Tische, Stühle, Bänke, Sonnenschirme, Tischlichter und Menütafeln sowie Kübelpflanzen. Die Grundausstattung kann frei gewählt und ohne Abstimmung mit den Behörden ausgetauscht werden, solange folgenden Bedingungen eingehalten werden:

Betrieb

- Ausserhalb der Öffnungszeiten muss die Grundausstattung so gelagert und gesichert werden, dass sie nicht von unbefugten Personen genutzt werden kann.
- In der Regel wird sie entlang der Fassade gestapelt oder vom öffentlichen Grund entfernt.

Bänke, Stühle und Tische

- Ein Viertel der Sitzplätze muss für rollstuhlfahrende Gäste geeignet sein gemäss SN 521 500, SIA 500): Die Beinfreiheit unter den Tischen muss mind. 0.7 m Höhe, 0.6 m Tiefe und 0.8 m Breite betragen.

Schirme

- Der Durchmesser für Schirme beträgt max. 3.5 m, die Höhe mind. 2.1 m und max. 3.5 m.
- Schirme dürfen nicht über die bewilligte Nutzfläche hinausragen.
- Auf den Schirmen zulässig sind Eigenwerbung und Werbung für Marken, deren Produkte im Restaurant angeboten werden (zwei Werbeflächen je Schirm: je Fläche max. 1'100 cm²).
- Fremdwerbung ist verboten.

Menütafeln

- eine Tafel pro Betrieb mit Aussenrestauration
- dürfen nicht ausserhalb der Nutzfläche aufgestellt werden.
- Höhe x Breite: max. 1.3 x 0.75 m
- Zulässig sind Eigenwerbung und Werbung für Marken, deren Produkte im Restaurant angeboten werden.
- Tafeln müssen für Sehbeeinträchtigte mit dem weissen Stock in Bodennähe auf gesamter Breite ertastbar sein. Dies ist gewährleistet, wenn der Grundriss der Tafel in einer Höhe von maximal 30 cm über Boden mit dem weissen Stock ertastbar ist.

Kübelpflanzen

- müssen innerhalb der Nutzfläche aufgestellt werden.
- Kübelgrösse: Länge x Breite x Höhe: max. 1 x 1 x 0.65 m
- Abstand zwischen den Kübel: mind. 2 m
Begründung: Die Aussenrestaurationen sind Teil des öffentlichen Raums und beleben diesen. Wenn Passanten andere Menschen sehen und selbst gesehen werden, fühlen sie sich wohler und sicherer im öffentlichen Raum. Ein Mindestabstand zwischen den Kübelpflanzen von 2 m stellt die dafür nötige Durchsicht sicher.
- Kübel und Pflanzen dürfen sehbehinderte und blinde Menschen nicht gefährden. Dies ist gewährleistet, wenn der Grundriss des Kübels in Bodennähe mit dem weissen Stock ertastbar ist und wenn die Äste von Kübelpflanzen möglichst wenig über den Grundriss des Kübels hinausstehen.

Besondere Einrichtungen

Wenn es die örtliche Situation zulässt, werden die in diesem Kapitel aufgeführten besonderen Einrichtungen ohne spezielle Bewilligung zugelassen. Einrichtungen, welche die in den Bedingungen definierten Maximalmasse überschreiten oder bauliche Installationen voraussetzen, benötigen allerdings eine Baubewilligung. Diese Einrichtungen müssen im Grundrissplan des Baugesuchs eingezeichnet werden. Besondere Einrichtungen sind so zu gestalten, dass sie Menschen mit Beeinträchtigungen weder ausgrenzen noch gefährden.

Bodenhülsen

Für Schirme können in der Regel Bodenhülsen eingelassen werden. Das Tiefbauamt prüft die Machbarkeit und die genaue Lage der Hülsen. Das Strasseninspektorat begleitet die bauliche Umsetzung.

Beurteilungskriterien:

Lage im Strassenraum; Konstruktion und Belastung des Strassenbelages; Aspekte, die den Unterhalt der Hülsen betreffen.

Bedingungen:

- Die Hülse muss ebenerdig eingebaut werden, sodass der Winterdienst nicht behindert wird.
- Die Hülse muss mit einem Deckel verschliessbar sein; das Strasseninspektorat reinigt keine verstopften Hülsen.
- Das Versetzen der Hülsen muss durch eine Strassenbaufirma unter Anleitung des Strasseninspektorats erfolgen.
- Der Rückbau und die Instandstellung gehen zulasten der Eigentümerschaft und müssen unter Anleitung des Strasseninspektorats erfolgen.

Beleuchtung

Die Aussenrestaurationen dürfen mit zusätzlichem Licht beleuchtet werden. Es sind nur dezent wirkende Beleuchtungen zulässig, wie etwa Lichterketten mit warmweissem Licht.

Bedingungen:

- Lichtausrichtung: nach unten, keine Ausstrahlung himmelwärts und möglichst nicht über den Aussenrestaurationsbereich hinaus
- Höhe der Lampen über Boden (Lichtpunkthöhe): max. 3.5 m
- kein farbiges oder blinkendes Licht
- kein dekoratives und akzentsetzendes Licht für das Beleuchten von Pflanzen und Fassaden (Ausnahme «temporäre Dekorationen», wie etwa Weihnachtsdekorationen)
- Betriebszeit: ab Sonnenuntergang bis Ende bewilligter Öffnungszeit
- Die Kabelführung hat die üblichen Sicherheitsbedingungen für Aussenbeleuchtungen zu erfüllen.

Buffetanlagen

Ein Buffet kann aufgestellt werden, solange die Bedingungen eingehalten werden. Wenn die Buffetanlage bauliche Eingriffe zur Installation benötigt, bedarf sie einer Baubewilligung.

Bedingungen:

- Grosse Buffets (Länge × Breite × Höhe: max. 2 × 1 × 1.3 m) müssen entlang der Fassade aufgestellt werden.
- Kleine Buffets (Länge × Breite × Höhe: max. 1 × 0.5 × 1.3 m) auf Rollen können frei auf der bewilligten Nutzfläche platziert werden.

Verkaufsstände

Es sind nur von Personal bediente Verkaufsstände in der Art einer Vitrine zulässig, zum Beispiel ein Eisverkaufsstand. Gefriertruhen, Kühltruhen, Eis-Automaten oder Ähnliches zur Selbstbedienung sind nicht zulässig.

Bedingungen:

- Der Verkaufsstand darf nur auf der bewilligten Aussenrestaurationsfläche platziert werden.
- Länge x Breite x Höhe: max. 2 x 1 x 1.3 m
- Der Verkaufsstand muss längsseitig zur Fassade / Strasse ausgerichtet werden.
- Die Betriebszeit des Verkaufsstands richtet sich nach der bewilligten Betriebszeit der Aussenrestauration.
- Nach dem täglichen Betriebsschluss der Aussenrestauration ist der Verkaufsstand zu entfernen und in einem Gebäude zu lagern.
- Die Lärmemissionen, beispielsweise der Kühltaggregate, müssen die Vorgaben der Lärmschutzverordnung einhalten (sie werden nach Anhang 6 der Lärmschutzverordnung beurteilt).
- Verkaufsstände müssen für Sehbeeinträchtigte mit dem weissen Stock in Bodennähe auf gesamter Breite ertastbar sein. Dies ist gewährleistet, wenn der Grundriss des Verkaufsstandes in einer Höhe von max. 30 cm über Boden mit dem weissen Stock ertastbar ist.

Sonnensegel und -storen

Sonnensegel sind auf dem öffentlichen Grund nicht zugelassen. Sonnenstoren sind an der Gebäudefassade verankert und benötigen bauliche Eingriffe, weshalb sie baubewilligungspflichtig sind.

Temporäre mobile Bauten

Basierend auf einem im Januar 2023 kommunizierten Entscheid des Stadtrats und dem kantonalen Planungs- und Baugesetz, Artikel 136, können auf bewilligten Aussenrestaurationsflächen während drei Monaten pro Kalenderjahr temporäre mobile Bauten zur gastgewerblichen Nutzung betrieben werden. Dies erfordert eine separate Polizeibewilligung.

Bedingungen:

- nur auf bewilligter Nutzfläche
- nicht länger als 3 Monate pro Kalenderjahr
- nur zur gastgewerblichen Nutzung

Temporäre Dekorationen

Dekorative Elemente (z.B. Adventsdekoration) werden über eine beschränkte Zeit mit einer polizeilichen Genehmigung / Bewilligung zugelassen.

Bedingungen:

- nicht länger als 6 Wochen pro Kalenderjahr (bspw. 2 Woche Ostern, 4 Wochen Weihnachten)
- ausschliesslich auf der Nutzfläche
- Dekorationen müssen für Sehbeeinträchtigte mit dem weissen Stock in Bodennähe auf gesamter Breite ertastbar sein. Dies ist gewährleistet, wenn der Grundriss des Verkaufsstandes in einer Höhe von maximal 30 cm über Boden mit dem weissen Stock ertastbar ist.

Meldepflichtige Veranstaltungen / Aktivitäten

Gastwirtschaften in der Stadt St.Gallen, die über eine bewilligte Aussenrestauration auf öffentlichem Grund verfügen, können an max. vier Tagen pro Jahr eine gebührenfreie Veranstaltung/Aktivität auf dieser Fläche durchführen. Dazu kann auf der Website der Stadt St.Gallen das Formular «Meldepflichtige Aktivität» eingereicht werden. Die Meldung hat mind. 14 Tage vor der Veranstaltung/Aktivität zu erfolgen.

Nicht gestattete Ausstattungen

Um das historische Ortsbild der Altstadt zu schützen, sind einige Ausstattungen auf öffentlichem Grund nicht gestattet. Dazu gehören Einrichtungen, welche die charakteristische Struktur der Altstadt verdecken und die Sicht auf die Gassen und Plätze behindern würden. Auch Werbeträger oder Dekorationen, welche die Sicht auf denkmalgeschützte Objekte, wie etwa Fassaden mit Erker, beeinträchtigen können, sind nicht erlaubt. Ebenfalls dazu gehört Werbung auf Ausstattungen, um einen fairen Wettbewerb zu gewährleisten, da andere Werbeflächen gebührenpflichtig sind. Aus Rücksicht der Öffentlichkeit nicht erlaubt sind ferner Infrastrukturen, die störende Geräusche oder emissionsverursachende Geräte beinhalten (z.B. Heizpilze oder Musik).

Einrichtungen:

- **Überdachungen** wie Großschirme (Schirme grösser als Durchmesser/ Kantenlänge von 3.5 m), Zeltdächer, Baldachine, Raucherzelte
- **Einfriedungen** wie Hecken, Zäune und Absperrungen jeglicher Art
- **schwerfällige und dem Stadtraum fremde Ausstattungen**, wie Loungemöbel, Strandkörbe, Gondeln, Kutschen und Ähnliches
- **Barthecken**, Scheiterbeigen, Schwartenbretter und dergleichen
- **Feuer** im Freien wie Öfen, Feuerschalen, Fackeln und dergleichen
- **Attraktionen/Unterhaltungselemente** wie Boxautomaten, Spielgeräte und dergleichen

Werbung:

- **Dekorationen** wie Kunstobjekte, Paravents, Trenn- und Absperrelemente, Strohbällen usw.
- **Werbeträger** wie Fahnen, Luftsäcke, Teppiche usw.

Infrastrukturen:

- **Grills** und Kochstellen
- **Podeste** wie Podien, Treppenabsätze, Stufen, Erhöhungen, Bühnen und dergleichen
- **Bodenbeläge** wie künstlicher Rasen, Teppiche, Holzroste, Betonplatten und dergleichen
- **Elektroinfrastruktur** wie fest installierte oder lose Stromanschlüsse und Elektrokabel auf öffentlichem Grund bzw. öffentlichen Infrastrukturelementen und Bäumen
- **Heizungen** wie Wärmestrahler und Heizgebläse jeglicher Art, Heizpilze, Gasfackeln, Fackeln, Holz- und Kohleöfen, etc.
- **Entsorgungsbehälter** wie Harasse für Leergut und Container
- **grosse Abfall- und PET-Sammelbehälter** (höher als 1.3 m)
- **Beleuchtung** wie Lichtprojektionen auf öffentlichen Grund und Hausfassaden
- **Lautsprecheranlagen / Bildübertragungsgeräte**
- **Kühlschränke**

Bewilligung

Die Einrichtung und der Betrieb einer Aussenrestauration auf öffentlichem Grund benötigen eine Baubewilligung des Amts für Baubewilligungen, eine Polizeibewilligung der Stadtpolizei und die Zustimmung der Eigentümerschaft des öffentlichen Grundes; in der Regel ist dies das Tiefbauamt der Stadt.

Baubewilligung (baurechtliche Basisbewilligung)

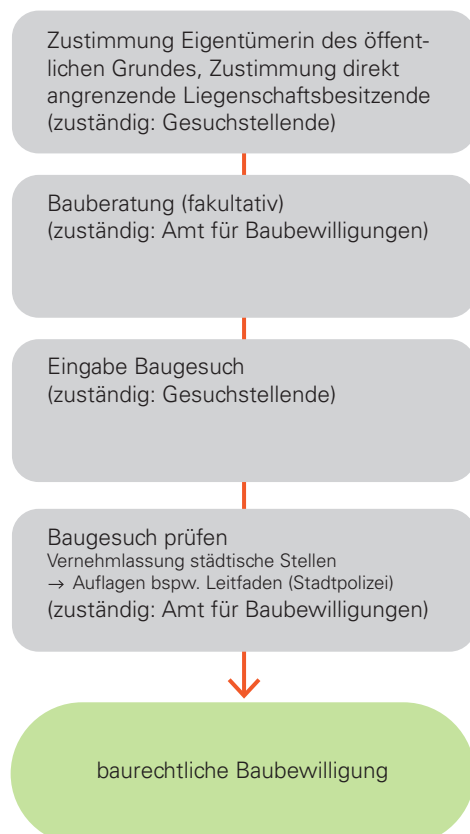
Mit der Baubewilligung werden die Nutzfläche, die Anzahl der Sitz- und Stehplätze und die Öffnungszeiten festgelegt. Das Betriebskonzept und die Baugesuchspläne sind Teil der Baubewilligung. Das Amt für Baubewilligungen unterstützt die Gesuchstellenden im damit verbundenen Bewilligungsprozess. Bei Neuplanungen und bei Anpassungen einer bestehenden Baubewilligung ist ebenfalls das Amt für Baubewilligungen Anlaufstelle.

Polizeibewilligung (saisonale Nutzungsbewilligung)

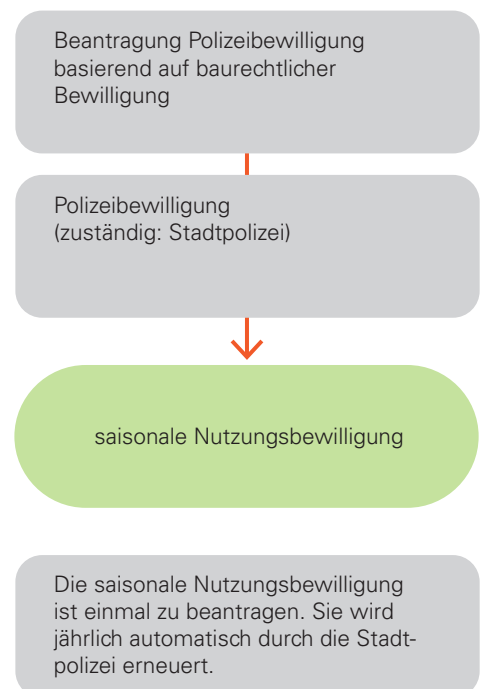
Die Stadtpolizei erteilt jährlich auf der Basis der Baubewilligung die saisonale Nutzungsbewilligung. Neben Auflagen und Bedingungen für den Betrieb der Aussenrestauration sind darin die Gebühren für die Benützung des öffentlichen Grundes enthalten.

Erstmaliger Bewilligungsprozess

Vorgehen Baubewilligung



Vorgehen Polizeibewilligung



Betrieb

Aussenrestaurationssaison

Die Polizeibewilligung wird grundsätzlich für die Dauer einer Saison erteilt. Ergänzend besteht die Möglichkeit einer Zwischennutzung über die Wintermonate, die eine separate Bewilligung der Stadtpolizei erfordert.

- Saison: 1. März bis 30. November eines Kalenderjahres. Ausserhalb der Saison ist das Mobiliar vom öffentlichen Grund wegzuräumen.
- Zwischennutzung Wintermonate: 1. Dezember bis Ende Februar des Folgejahres.

Öffnungszeiten

Im Grundsatz gelten für Aussenrestaurationen die allgemeinen gastgewerblichen Schliessungszeiten. Je nach Lage sind die Bewirtungszeiten in der Altstadt teilweise baurechtlich eingeschränkt. Die Öffnungszeiten von Aussenrestaurationen auf öffentlichem Grund werden in der Baubewilligung und in der wirtschaftspolizeilichen Bewilligung geregelt. Sie können aufgrund von berechtigten Klagen der Nachbarschaft insbesondere in der Polizeibewilligung angepasst werden.



Stadt St.Gallen

Stadtplanung

Neugasse 3

CH-9001 St.Gallen

Telefon +41 71 224 56 50

www.stadt.sg.ch